

EBM 2000plus vom 25. Mai 2004

Weitere Informationen über den Stand zum EBM2000plus finden sich bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Aktuelle und alte Artikel zum Thema EBM und EBM2000plus finden sich auf www.klinikheute.de (Registrierung erforderlich).

Seit dem Entwurf im Dezember 2003 hat sich inhaltlich nichts getan. Nur redaktionell ist etwas überarbeitet worden. Es wurde neu nummeriert und bei Nummer 30811 "fakultativer Leistungsinhalt" die Formulierung "je Sitzung" anstelle "höchstens zweimal berechnungsfähig" gewählt. In den Anmerkung erfolgt dann die Einschränkung der Häufigkeit der Berechnungsfähigkeit auf zweimal. Nichts desto trotz ist der EBM200plus weiterhin unvollständig, da Anhang 3 und Kapitel 40 (Kostenpauschalen) noch in den Verhandlungen ist. Der EBM2000plus soll zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Der Stand bei Verordnung zur Soziotherapie vom 25. Mai 2004 lautet:

30.8 Soziotherapie

30800 Hinzuziehung eines soziotherapeutischen Leistungserbringers

Obligater Leistungsinhalt

- Hinzuziehung eines soziotherapeutischen Leistungserbringers durch den Vertragsarzt, der keine Genehmigung zur Verordnung von Soziotherapie besitzt,
- Beachtung der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Durchführung von Soziotherapie,
- Motivation des Patienten zur Wahrnehmung von Soziotherapie,
- Verordnung von bis zu 3 Therapieeinheiten

Fakultativer Leistungsinhalt

- Überweisung zu einem soziotherapeutischen Leistungserbringer

180 Punkte

30810 Erstverordnung Soziotherapie

Obligater Leistungsinhalt

- Erstverordnung von Behandlungsmaßnahmen zur Soziotherapie von bis zu 30 Therapieeinheiten,
- Beachtung der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Durchführung von Soziotherapie,
- Mithilfe bei der Auswahl des Soziotherapeuten,

- Mitwirkung bei der Erstellung des soziotherapeutischen Betreuungsplanes,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Anpassung des Betreuungsplanes nach verordneten Probestunden,

einmal im Krankheitsfall **450 Punkte**

Die Leistung nach der Nr. 30810 ist nur von Fachärzten für Nervenheilkunde, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie sowie Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie berechnungsfähig.

Die Leistung nach der Nr. 30810 ist nur nach Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung berechnungsfähig.

30811 Folgeverordnung Soziotherapie

Obligater Leistungsinhalt

- Überprüfung und Anpassung des soziotherapeutischen Betreuungsplanes,
- Beobachtung und Abstimmung des Therapieverlaufs,
- Beachtung der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Durchführung von Soziotherapie,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Folgeverordnung von bis zu 30 weiteren Einheiten Soziotherapie,

je Sitzung **450 Punkte**

Die Leistung nach der Nr. 30811 ist im Behandlungsfall höchstens zweimal berechnungsfähig.

Die Leistung nach der Nr. 30811 ist nur von Fachärzten für Nervenheilkunde, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie sowie Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie berechnungsfähig.

Die Leistung nach der Nr. 30811 ist nur nach Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung berechnungsfähig.